

09T - BEDINGUNGEN FÜR DIE HAUSHALTVERSICHERUNG (Fassung 2005)

Auf die Sachversicherung finden die Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS) Anwendung, auf die Haftpflichtversicherung finden die ABS sinngemäß Anwendung.

INHALTSVERZEICHNIS

Abschnitt I - Sachversicherung

| | |
|------------|---|
| Artikel 1 | Versicherte Gefahren |
| Artikel 2 | Versicherte Schäden |
| Artikel 3 | Nicht versicherte Schäden |
| Artikel 4 | Versicherte und nicht versicherte Sachen und Kosten |
| Artikel 5 | Örtliche Geltung der Versicherung |
| Artikel 6 | Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor dem Schadenfall |
| Artikel 7 | Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Schadenfall |
| Artikel 8 | Versicherungswert |
| Artikel 9 | Ermittlung des Versicherungswertes (Versicherungssumme) |
| Artikel 10 | Änderung der Versicherungssumme (Wertanpassung/Index) |
| Artikel 11 | Entschädigung |
| Artikel 12 | Begrenzung der Entschädigung, Unterversicherung |
| Artikel 13 | Zahlung der Entschädigung, Wiederherstellung, Wiederbeschaffung |
| Artikel 14 | Sachverständigenverfahren |
| Artikel 15 | Kündigung |
| Artikel 16 | Umbauschutzversicherung |

Abschnitt II - Haftpflichtversicherung

| | |
|------------|--|
| Artikel 17 | Versicherungsfall |
| Artikel 18 | Gegenstand der Versicherung |
| Artikel 19 | Beschreibung des Versicherungsschutzes |
| Artikel 20 | Mitversicherte Personen |
| Artikel 21 | Örtlicher Geltungsbereich des Versicherungsschutzes |
| Artikel 22 | Zeitlicher Geltungsbereich des Versicherungsschutzes |
| Artikel 23 | Summenmäßiger Umfang des Versicherungsschutzes |
| Artikel 24 | Ausschlüsse vom Versicherungsschutz |
| Artikel 25 | Obliegenheiten im Versicherungsfall |

Abschnitt III - Allgemeine Bestimmungen

| | |
|------------|--|
| Artikel 26 | Rechtsverhältnis nach dem Schadenfall |
| Artikel 27 | Rechtsverhältnisse zu einer dritten Person |

ABSCHNITT I - Sachversicherung

Artikel 1

Versicherte Gefahren

1. FEUER:

- 1.1. **Brand** ist ein Feuer, das sich mit schädigender Wirkung und aus eigener Kraft ausbreitet (Schadenfeuer).
- 1.2. **Blitzschlag** ist die unmittelbare Kraft- oder Wärmeeinwirkung eines Blitzes auf Sachen. Die mittelbare Einwirkung (**indirekter Blitz**) an versicherten elektrischen Geräten und Einrichtungen gilt ebenfalls mitversichert (auch an Geräten, die einer gewerblichen Nutzung unterliegen, wie Anrufbeantworter, Telefax, Personalcomputer und dergleichen bis zu **EUR 5.000,-** auf „Erstes Risiko“).
- 1.3. **Explosion** ist eine plötzlich verlaufende Kraftäußerung, die auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruht.
- 1.4. **Flugzeugabsturz** ist der Absturz oder Anprall von Luft- oder Raumfahrzeugen, deren Teile oder Ladung.

2. NATURGEFAHREN:

- 2.1. **Sturm** ist eine wetterbedingte Luftbewegung, deren Geschwindigkeit am Versicherungsort mehr als 60 Kilometer je Stunde beträgt.
Für die Feststellung der Geschwindigkeit ist im Einzelfall die Auskunft der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik maßgebend.
- 2.2. **Hagel** ist ein wetterbedingter Niederschlag in Form von Eiskörnern.

- 2.3. **Schneedruck** ist die Kraftwirkung durch natürlich angesammelte, ruhende Schnee- oder Eismassen.
- 2.4. **Felssturz/Steinschlag** ist das naturbedingte Ablösen und Abstürzen von Gesteinsmassen im Gelände.
- 2.5. **Erdrutsch** ist eine naturbedingte Abwärtsbewegung von Boden- oder Gesteinsmassen auf einer unter der Oberfläche liegenden Gleitbahn.

2.6. **Katastrophenschutz:**

- a) **Hochwasser** ist das unvorhersehbare, unregelmäßige Ansteigen und Überborden von Gewässern, Stauseen sowie sonstigen künstlichen Wasseranlagen.
Überschwemmung ist die Ansammlung von erheblichen Wassermengen aufgrund Regen- oder Schmelzwasser in erheblichem Umfang, das nicht auf normalem Weg abfließt, sondern auf sonst nicht in Anspruch genommenem Gelände in Erscheinung tritt und dieses überflutet.
 Schäden durch außergewöhnlich starkes **Ansteigen des Grundwasserspiegels** im Zuge eines Hochwassers oder einer Überschwemmung sind mitversichert.
Vermurungen sind oberflächliche Massenbewegungen, die durch Wassereinwirkungen ausgelöst werden. Muren enthalten Erdreich und Wasser etwa im gleichen Ausmaß.
- b) **Regen, Schnee und Schmelzwasser**, das durch das Dach, aus Dachrinnen oder aus Außenablaufrohren in die versicherten Gebäude eindringt und versicherte Sachen beschädigt.
- c) **Lawinen** sind an Gebirgshängen plötzlich niedergehende Schnee- und Eismassen, deren Abgehen durch eine naturbedingte Lösung des Zusammenhaltes der Schneedecke als Folge zu großen Gewichtes der Schneemassen verursacht wird.
Lawinenluftdruck ist die in Begleitung von niedergehenden Lawinen (Staublawinen) auftretenden Luftwirbel, die hohe lokale Windstärken (durch Luftdruck und Sog) erzeugen können.
- d) **Rückstau** aufgrund einer vorstehend beschriebenen Gefahr.
- e) **Erdbeben** ist eine großräumige Erschütterung des Erdbodens, deren naturbedingte Ursache im Erdinneren liegt. Die Erdstöße müssen nach den Messungen von mindestens zwei Erdbebenstationen für den Versicherungsort mindestens EMS 6 nach EMS 1998 (Europäische Makroseismische Skala) erreichen.
 Die Entschädigungsleistung wird insoweit erbracht, als sie nicht anderweitig beansprucht werden kann.

Die Entschädigungsleistung für die in dem Punkt 2.6 beschriebenen Risiken ist pro Schadenereignis begrenzt, und zwar mit gesamt **EUR 18.500,--** auf "Erstes Risiko" im Rahmen der Haushalt-Versicherung.
 Diese Summe ist die Obergrenze für versicherte Schäden und inkludiert auch sämtliche eventuell anfallende Kosten (wie Aufräumungs- und Abbruchkosten, De- und Remontagekosten, Bewegungs- und Schutzkosten, Entsorgungskosten, Kosten für Behörden, Feuerwehren, Hotelkosten u. dgl.).

Es ist darüberhinaus die Entschädigungsleistung für die in Punkt a) genannten Risiken mit einer Summe von **EUR 7,400.000,--** pro Gesamtschadenereignis für sämtliche entstandenen und vom Versicherer zu ersetzende Schäden limitiert. Übersteigen diese Schäden bei einem Ereignis den Betrag von **EUR 7,400.000,--** werden die auf die einzelnen Anspruchsberechtigten (nur Donau-Kunden) entfallenden Entschädigungen derart gekürzt, dass sie zusammen nicht mehr als **EUR 7,400.000,--** betragen.

Ob ein oder mehrere Schadenereignisse vorliegen bzw. eine oder mehrere versicherte Gefahren gleichzeitig auslösend waren, entscheidet im Zweifel ein Gutachten der Österreichischen Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik.

Der Versicherungsschutz für diese Gefahren beginnt frühestens 14 Tage nach Vertragsabschluss.

3. VERSUCHTER ODER VOLLBRACHTER EINBRUCHDIEBSTAHL:

- 3.1. **Einbruchdiebstahl** liegt vor, wenn der Täter in die Versicherungsräumlichkeiten
- durch **Eindrücken oder Aufbrechen** von Türen, Fenstern oder anderen Gebäudeteilen einbricht;
 - unter **Überwindung erschwerender Hindernisse** durch Öffnungen, die nicht zum Eintritt bestimmt sind, einsteigt;
 - einschleicht** und aus den verschlossenen Versicherungsräumlichkeiten Sachen wegbringt;
 - durch Öffnen von Schlössern **mittels Werkzeugen oder falscher Schlüssel** eindringt (Falsche Schlüssel sind Schlüssel, die widerrechtlich angefertigt werden.);
 - mit **richtigen Schlüsseln** eindringt, die er sich durch Einbruchdiebstahl in andere Räumlichkeiten als die Versicherungsräumlichkeiten oder durch Beraubung angeeignet hat;
 - gelangt und während der Anwesenheit von Personen in verschlossene Räume gemäß Punkt 3.1. a) bis e) einbricht.
- 3.2. **Einbruchdiebstahl in ein verschlossenes Behältnis** liegt vor, wenn ein Täter
- gemäß Punkt 3.1. einbricht und ein Behältnis aufbricht oder mittels Werkzeugen oder falscher Schlüssel öffnet;
 - ein Behältnis mit richtigen Schlüsseln öffnet, die er durch Einbruchdiebstahl gemäß Punkt 3.1. in andere Räumlichkeiten als die Versicherungsräumlichkeiten oder durch Beraubung an sich gebracht hat.

- 3.2.1. Für Geld und Geldeswerte, Sparbücher, Schmuck, Edelsteine und Edelmetalle, Briefmarken- und Münzensammlungen gelten folgende **Entschädigungsgrenzen**:
- a) in - auch unverschlossenen - Möbeln oder im Safe ohne Panzerung oder freiliegend
 - für Geld und Geldeswerte und Sparbücher **EUR 1.850,--**, davon freiliegend **EUR 370,--**,
 - für Schmuck, Edelsteine und Edelmetalle, Briefmarken- und Münzensammlungen **EUR 8.100,--**, davon freiliegend **EUR 2.200,--**,
 - b) im verschlossenen, eisernen feuerfesten Geldschrank (mindestens 100 kg Gewicht) oder in einer versperrten Einsatzkasse (mindestens 100 kg Gewicht) **EUR 20.000,--**,
 - c) im verschlossenen Geldschrank (Gewicht über 250 kg) mit besserem Sicherheitsgrad als unter lit. b) beschrieben oder im verschlossenen Mauer-(Wand-)safe mit mindestens Schloßschutzpanzer, **EUR 60.000,--**.
- Diese Entschädigungsgrenzen gelten auch dann, wenn mehrere Haushaltversicherungen für denselben Haushalt bestehen.

3.3. **Einfacher Diebstahl** ist die Entwendung von versicherten Sachen aus der Wohnung, im Freien auf dem Grundstück und im Stiegenhaus sowie von Krankenfahrstühlen und Kinderwagen innerhalb Österreichs.
Die Entschädigung für Geld- und Geldeswerte ist mit **EUR 370,--** und für den sonstigen Wohnungsinhalt mit **EUR 1.480,--** begrenzt.

3.4. **Beraubung** ist die Wegnahme oder erzwungene Herausgabe von Sachen unter Anwendung oder Androhung tätlicher Gewalt gegen den Versicherungsnehmer, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen oder gegen andere in den Versicherungsräumlichkeiten berechtigt anwesende Personen.

3.5. **Vandalismus** ist die böswillige Sachbeschädigung innerhalb der Versicherungsräumlichkeiten, nachdem ein Täter gemäß Artikel 1, Punkt 3.1. in die Versicherungsräumlichkeiten eingedrungen sind).

4. **LEITUNGSWASSER:**

4.1. **Austreten aus leitungswasserführenden** Rohrleitungen, Armaturen oder angeschlossenen Einrichtungen sowie aus **Aquarien** (auch wenn sie nicht am Wasserkreislauf angeschlossen sind) und **Wasserbetten**.

4.2. **Bruch durch Frost** an leitungswasserführenden Rohrleitungen, Armaturen oder angeschlossenen Einrichtungen, sofern diese Sachen gemäß Artikel 4, Punkt 1.2. zum Wohnungsinhalt gehören.

5. **GLASBRUCH:**

Bruch des versicherten Glases.

6. **TIEFKÜHLBEHÄLTER-INHALT:**

Verderb des versicherten Gutes (ausschließlich Lebensmittel) aufgrund von Funktionsfehlern der Tiefkühlbehälter oder infolge Aussetzens des elektrischen Stromes.

Versicherungssumme für Tiefkühlbehälter-Inhalt: EUR 375,--

Artikel 2 Versicherte Schäden

Versichert sind Schäden, die

1. durch die unmittelbare Einwirkung einer versicherten Gefahr (in der Folge kurz: **Schadenereignis**) eintreten; eine unmittelbare Einwirkung liegt auch dann vor, wenn Gebäudeteile, Bäume, Maste oder ähnliche Gegenstände gegen versicherte Sachen geworfen werden;
2. als unvermeidliche Folge eines Schadenereignisses eintreten;
3. bei einem Schadenereignis durch Löschen, Niederreißen oder Ausräumen verursacht werden;
4. durch Abhandenkommen bei einem Schadenereignis eintreten.
5. durch Mietverlust eintreten bis **EUR 7.500,--** auf „Erstes Risiko“.
Wird durch den Schadenfall ein versichertes Gebäude so beschädigt, dass der Mieter einer darin befindlichen Wohnung den Mietzins kraft Gesetzes oder nach dem Mietvertrag ganz oder teilweise verweigern darf, ersetzt der Versicherer den dadurch entgehenden Mietzins.
Wird die Wohnung, die der Versicherungsnehmer in dem versicherten Gebäude selbst bewohnt, durch den Schadenfall ganz oder teilweise unbenützbar, ersetzt der Versicherer den Mietwert der unbenützbar gewordenen Räume, insoweit nicht dem Versicherungsnehmer die Beschränkung auf den etwa benützbar gebliebenen Teil der Wohnung zugemutet werden kann.
Als Mietwert gilt der gesetzliche oder ortsübliche Mietzins für Wohnungen gleicher Art, Größe und Lage. Die Entschädigung des Mietwertes wird auf den dem Versicherungsnehmer nachweisbar erwachsenen Schaden beschränkt.
Der Mietzins oder der Mietwert wird nur bis zum Schluss des Monats gewährt, in dem die Wohnung wieder benützbar geworden ist, längstens bis zum Ablauf von 24 Monaten nach dem Eintritt des Schadenfalles. Die Entschädigung wird nur insoweit geleistet, als der Versicherungsnehmer die Wiederinstandsetzung der Räume nicht schuldhaft verzögert.

Artikel 3
Nicht versicherte Schäden

1. ALLGEMEINE AUSSCHLÜSSE:

- 1.1. Schäden, die vor Beginn des Versicherungsschutzes entstanden sind, auch wenn sie erst nach Beginn des Versicherungsschutzes in Erscheinung treten;
- 1.2. Mittelbare Schäden (ausgenommen Mietverlust);
- 1.3. Schäden durch die unmittelbare oder mittelbare Wirkung von
 - 1.3.1. Kriegereignissen jeder Art, mit oder ohne Kriegserklärung, einschließlich aller Gewalthandlungen von Staaten und aller Gewalthandlungen politischer oder terroristischer Organisationen;
 - 1.3.2. inneren Unruhen, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufruhr, Aufstand;
 - 1.3.3. allen mit den genannten Ereignissen (Pkt. 1.3.1. und 1.3.2.) verbundenen militärischen und behördlichen Maßnahmen;
 - 1.3.4. Kernenergie, radioaktive Isotopen oder ionisierenden Strahlungen.Ist der Versicherungsnehmer Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes (KSchG) BGBl. 140/79, obliegt dem Versicherer der Nachweis, dass der Schaden mit diesen Ereignissen oder deren Folgezuständen weder unmittelbar noch mittelbar im Zusammenhang steht.
- 1.4. Terror-Ausschluss
Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind jegliche Art von Schäden, Verlusten, Kosten oder Aufwendungen, die direkt oder indirekt verursacht werden von, sich ergeben aus oder im Zusammenhang stehen mit jeglicher Art von Terrorakten.
Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, ethnischer, religiöser, ideologischer oder ähnlicher Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtung Einfluss zu nehmen.
Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind auch jegliche Art von Schäden, Verlusten, Kosten oder Aufwendungen, die direkt oder indirekt verursacht werden von, sich ergeben aus oder im Zusammenhang stehen mit Handlungen, die zur Eindämmung, Vorbeugung oder Unterdrückung von Terrorakten ergriffen werden oder sich in irgendeiner Weise darauf beziehen.

2. AUSSCHLÜSSE ZU FEUER:

- 2.1. Schäden an Sachen, die bestimmungsgemäß einem Nutzfeuer, der Wärme oder Rauch ausgesetzt werden;
- 2.2. Schäden an Sachen, die in ein Nutzfeuer fallen oder geworfen werden;
- 2.3. Sengschäden;
- 2.4. Schäden an elektrischen Einrichtungen durch die Energie des elektrischen Stromes (z.B. Steigerung der Stromstärke, Überspannung, Isolationsfehler, Kurzschluss, Erdschluss, Kontaktfehler, Versagen von Mess-, Regel- und Sicherheitseinrichtungen, Überschlag, Überlastung).
Solche Schäden sind auch dann nicht versichert, wenn dabei Licht-, Wärme- oder explosionsartige Erscheinungen auftreten;
- 2.5. Schäden durch mechanische Betriebsauswirkungen und Schäden an Verbrennungskraftmaschinen durch die im Verbrennungsraum auftretenden Explosionen;
- 2.6. Schäden durch Projektile aus Schusswaffen;
- 2.7. Schäden durch Unterdruck (Implosion).

Zu den Punkten 2.1. bis 2.7. gilt:

Wenn solche Schäden zu einem Brand oder zu einer Explosion führen, ist der dadurch entstandene Schaden versichert.
Solche Schäden sind versichert, wenn sie als unvermeidliche Folge eines Schadenereignisses eintreten.

3. AUSSCHLÜSSE ZU NATURGEFAHREN:

- 3.1. Beeinträchtigungen ohne Auswirkungen auf die Brauchbarkeit, Funktionsfähigkeit oder Nutzungsdauer der Sachen;
- 3.2. Schäden durch Sturmflut;
- 3.3. Schäden durch Sog- und Druckwirkungen von Luft- und Raumfahrzeugen;
- 3.4. Schäden durch Bewegung von Boden- oder Gesteinsmassen, wenn diese Bewegung durch Bautätigkeiten oder bergmännische Tätigkeiten verursacht wurde;
- 3.5. Schäden durch Bodensenkung;

- 3.6. Schäden durch dauernde Witterungs- und Umwelteinflüsse;
- 3.7. zu Regen, Schnee und Schmelzwasser (Artikel 1, Punkt 2.6. b):
Kosten für das Wegräumen von Schnee und Eis sowie Schäden infolge Eindringens von Wasser durch offene Dachluken und durch Öffnungen am Dach bei Neubauten sowie bei Umbau- oder anderen Arbeiten.

4. AUSSCHLÜSSE ZU VERSUCHTEM ODER VOLLBRACHEM EINBRUCHDIEBSTAHL:

- 4.1. Schäden durch Einbruchdiebstahl oder einfachen Diebstahl, die die Haftungsgrenzen übersteigen.
- 4.2. Schäden, die durch vorsätzliche Handlungen von Personen herbeigeführt werden, die mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben.
- 4.3. Schäden, die durch vorsätzliche Handlungen von Personen herbeigeführt werden, die für den Versicherungsnehmer tätig sind und Zugang zu den Versicherungsräumlichkeiten haben, es sei denn, dass der Einbruchdiebstahl zu einer Zeit begangen wird, während der die Versicherungsräumlichkeiten für sie verschlossen sind und von diesen Personen weder richtige noch falsche Schlüssel verwendet werden.

5. AUSSCHLÜSSE ZU GLASBRUCH:

- 5.1. Schäden an Verglasungen vor dem ordnungsgemäßen Einsetzen, beim Einsetzen, beim Herausnehmen, beim Transport oder bei Reparaturarbeiten.
- 5.2. Schäden, die nur in einem Zerkratzen, Verschrammen oder Absplittern der Kanten der Glasoberfläche oder der darauf angebrachten Folien, Malereien, Schriften oder Beläge, auch eines Spiegelbelages, bestehen.
- 5.3. Schäden an Fassungen und Umrahmungen

6. AUSSCHLÜSSE ZU TIEFKÜHLGUT:

- 6.1. Nichtbeachtung der Bedienungsanleitung bzw. der Wartungsvorschriften;
- 6.2. normale Abnutzung des Kühlbehälters.

Artikel 4

Versicherte und nicht versicherte Sachen und Kosten

1. VERSICHERTE SACHEN:

- 1.1. Versichert ist der gesamte Wohnungsinhalt, d.s. alle beweglichen Sachen, die dem privaten Gebrauch oder Verbrauch dienen und im Eigentum des Versicherungsnehmers, des Ehegatten/Lebensgefährten, der Kinder und anderer Verwandter, die im gemeinsamen Haushalt leben, stehen.
Fremde Sachen - ausgenommen die der Mieter, Untermieter und der gegen Entgelt beherbergten Gäste - soweit nicht aus einer anderen Versicherung Entschädigung verlangt werden kann.
- 1.2. Zum Wohnungsinhalt gehören auch folgende Baubestandteile und folgendes Gebäudezubehör:
Malerei, Tapeten, Verfließungen, Fußböden, Wand- und Deckenverkleidungen, Heizungsanlagen, Badezimmereinrichtungen, Klosetts und Armaturen.
Diese gehören dann nicht zum Wohnungsinhalt, wenn sie sich in einem Ein- oder Zweifamilienhaus befinden und der Wohnungsinhaber Eigentümer dieses Gebäudes ist.
- 1.3. Die Einrichtung von Fremdenzimmern bei nicht gewerbsmäßiger Fremdenbeherbergung.
- 1.4. Antennenanlagen auf dem Versicherungsort, auch im Freien.
- 1.5. Wohnungstüren und Postkästen.
- 1.6. **Im Rahmen der Glasbruchversicherung sind versichert:**
- Gebäudeverglasungen, die zu den vom Versicherungsnehmer ausschließlich benützten Räumen gehören, so wie Glasdächer und Windfänge
 - Möbel- und Bilderverglasungen
 - Wandspiegel
 - Cerankochflächen
 - Glasbausteine
 - Glasfliesen
 - Kunstverglasungen
 - Kunststoffverglasungen (z.B.: Plexi-, Acrylglas)

2. NICHT VERSICHERTE SACHEN:

- 2.1. Kraftfahrzeuge und Anhänger aller Art, Motorfahräder, Motorboote und Segelboote samt Zubehör, Luftfahrzeuge.

2.2. Baubestandteile und Gebäudezubehör, wenn diese noch nicht fix montiert sind, Handelswaren, Geschäfts- und Sammelgelder.

2.3. **Nicht versichert im Rahmen der Glasbruchversicherung sind:**

- Handspiegel
- optische Gläser
- Glasgeschirr und Hohlgläser
- Beleuchtungskörper
- Verglasungen von Treib- und Gewächshäusern
- Geschäftsverglasungen
- Verglasungen von Maschinen, Geräten und dergleichen

3. **VERSICHERTE KOSTEN:**

3.1. Kosten für Maßnahmen, auch für erfolglose, die der Versicherungsnehmer bei einem Schadenereignis zur Abwendung oder Minderung des Schadens für notwendig halten durfte.
Der Ersatz dieser Kosten und die Entschädigung für die versicherten Sachen erfolgen zusammen höchstens bis zur Versicherungssumme; dies gilt jedoch nicht, soweit Maßnahmen auf Weisung des Versicherers erfolgt sind.

Kosten für Leistungen der im öffentlichen Interesse oder auf behördliche Anordnung tätig gewordenen Feuerwehren und anderen Verpflichteten nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

Kosten, die durch Gesundheitsschäden bei Erfüllung der Rettungspflicht verursacht werden, sind jedoch nicht ersatzpflichtig.

3.2. **NEBENKOSTEN** nach einem entschädigungspflichtigen Schaden bis zu **10 %** der Gesamtversicherungssumme im Rahmen der Gesamtversicherungssumme auf „Erstes Risiko“:

- **Feuerlöschkosten**, das sind Kosten zur Brandbekämpfung, ausgenommen Kosten, die durch Gesundheitsschäden bei Erfüllung der Rettungspflicht verursacht werden;
- **Bewegungs- und Schutzkosten**, das sind Kosten, die dadurch entstehen, dass zum Zwecke der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen; insbesondere sind das Kosten für De- und Remontage von Maschinen oder Einrichtungen sowie für Durchbruch, Abriss oder Wiederaufbau von Gebäudeteilen;
- **Abbruch- und Aufräumkosten**, das sind Kosten für Tätigkeiten am Versicherungsort und soweit sie versicherte Sachen betreffen, und zwar für den nötigen Abbruch stehengebliebener, vom Schaden betroffener Teile sowie für das Aufräumen einschließlich Sortieren der Reste und Abfälle;
- **Isolierkosten**, das sind Kosten für behördlich angeordnete Maßnahmen nach einem versicherten Schadenereignis, in welchem radioaktive Verunreinigung (Kontamination) versicherter Sachen stattgefunden hat;
- **Reinigungskosten** der Versicherungsräumlichkeiten nach einem Schadenereignis;
- **Energiemehrkosten**, das sind zusätzliche Kosten die aufgrund eines erhöhten Energieaufwandes nach einem Schadenfall entstehen (z.B. aufgrund der Aufstellung von Trocknungsgeräten).

3.3. **ENTSORGUNGSKOSTEN VON GEFÄHRLICHEM ABFALL, PROBLEMSTOFFEN UND/ODER KONTAMINIERTEM ERDREICH** bis **10 %** der Gesamtversicherungssumme im Rahmen der Gesamtversicherungssumme auf "Erstes Risiko":

Es sind die Kosten für **Untersuchung, Abfuhr, Behandlung und Deponierung** versichert.

Diese Kosten müssen verursacht werden durch

- eine in diesem Vertrag versicherte Gefahr und

- am Versicherungsort befindliche versicherte Sachen und/oder am Versicherungsort befindliches Erdreich.

Versichert ist jeweils nur die kostengünstige Abwicklung, wenn gemäß gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen verschiedene Möglichkeiten der Entsorgung zulässig sind.

Entsorgungskosten, die durch Kontamination von Gewässern oder Luft verursacht werden, sind nicht versichert.

Bei Vermischung von nicht versicherten Sachen mit versicherten Sachen oder Erdreich werden nur die Entsorgungskosten für die versicherten Sachen und das Erdreich ersetzt.

Entstehen Entsorgungskosten für Erdreich oder für versicherte Sachen, die bereits vor Eintritt des Schadenereignisses kontaminiert waren (Altlasten), sind nur jene Kosten versichert, die den für eine Beseitigung der Altlasten erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne das Schadenereignis aufgewendet worden wäre.

Für kontaminiertes Erdreich gilt:

Versichert sind auch die Kosten der notwendigen Wiederauffüllung der Aushubgrube mit Erdreich. Für diese Wiederauffüllungskosten und die Entsorgungskosten von kontaminiertem Erdreich wird in jedem Schadenfall der als entschädigungspflichtig errechnete Betrag um den vereinbarten Selbstbehalt (Artikel 10, Begrenzung der Entschädigung) gekürzt.

Untersuchungskosten sind Kosten, die dadurch entstehen, dass durch behördliche oder sachverständige Untersuchung festgestellt werden muss, ob gefährlicher Abfall und/oder Problemstoffe und/oder kontaminiertes Erdreich angefallen, wie diese zu behandeln und/oder zu deponieren sind.

Gefährlicher Abfall und Problemstoffe sind im Sinne des Abfallwirtschaftsgesetzes (AWG) BGBl. 325/90 in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Fassung zu verstehen.

Unter kontaminiertem Erdreich ist solches zu verstehen, dessen geordnete Erfassung, Sicherung und/oder Behandlung wegen seiner Verbindung mit anderen Sachen (ausgenommen radioaktive Isotope) auf Grund des Ab-

fallwirtschaftsgesetzes (AWG), BGBl. 325/90, oder des Wasserrechtsgesetzes 1959 in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses jeweils gültigen Fassung geboten ist.

Abfuhrkosten sind Kosten des Transports zum Zweck der Behandlung oder zur Deponierung.

Behandlungskosten sind Kosten für Maßnahmen, welche dazu dienen, gefährlichen Abfall und/oder Problemstoffe und/oder kontaminiertes Erdreich im Sinne des Abfallwirtschaftsgesetzes (AWG) BGBl. 325/90 in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Fassung zu verwerten, zu beseitigen oder deponiefähig zu machen. Die Kosten einer höchstens sechsmonatigen Zwischenlagerung sind im Rahmen der Versicherungssumme unter der Voraussetzung versichert, dass die Zwischenlagerung dem Versicherer unverzüglich angezeigt wird.

Deponierungskosten sind Kosten der Deponierung einschließlich der für die Deponierung zu entrichtenden öffentlichen Abgaben.

- 3.4. **SCHLOSSÄNDERUNGSKOSTEN bis EUR 750,-** auf "Erstes Risiko":
Es gelten die Kosten für notwendige Schlossänderungen mitversichert, wenn die Original- oder Duplikatschlüssel der Versicherungsräumlichkeiten durch Einbruchdiebstahl oder Beraubung abhanden gekommen sind.
- 3.5. **TELEFONKOSTEN bis EUR 750,-** auf "Erstes Risiko":
Es gelten die Kosten durch Telefonmissbrauch nach einem ersatzpflichtigen Einbruchdiebstahl mitversichert.
- 3.6. **KOSTEN FÜR ERSATZWOHNUNGEN (Hotelkosten) auf "Erstes Risiko":**
Ersetzt werden maximal **EUR 40,- pro Person und Tag** bis insgesamt **EUR 7.500,-** auf "Erstes Risiko":
Werden durch ein ersatzpflichtiges Schadenereignis die Versicherungsräumlichkeiten ganz oder teilweise unbenutzbar und ist dem Versicherungsnehmer der Verbleib in dem allenfalls benutzbar gebliebenen Teil der Wohnung nicht zumutbar, ersetzt der Versicherer im Rahmen der Versicherungssumme die nachweislich aufgewendeten Kosten für eine gleichwertige Ersatzwohnung oder ein Hotelzimmer.

Die Entschädigung wird nur für die Dauer der tatsächlichen Unbenutzbarkeit der Wohnung, längstens bis zum Ablauf von sechs Monaten nach dem Eintritt des Schadenfalles gewährt. Die Entschädigung wird nur insoweit geleistet, als der Benutzer die Wiederinstandsetzung der Räume nicht schuldhaft verzögert und soweit nicht aus einer anderen Versicherung eine Entschädigung verlangt werden kann.

- 3.7. **WIEDERHERSTELLUNGSKOSTEN DES ZAUNES bis EUR 1.500,-** auf "Erstes Risiko":
Es gelten die Kosten für die Wiederherstellung des Zaunes mitversichert, wenn der Zaun anlässlich eines gedeckten Einbruchschadens beschädigt wird und der Versicherungsnehmer für die Wiederherstellung verantwortlich ist.

Artikel 5

Örtliche Geltung der Versicherung

1. Die Versicherung gilt in den vom Versicherungsnehmer bewohnten Räumen des Gebäudes auf dem Grundstück, das in der Polizza als Versicherungsort angeführt ist.
2. Auch außerhalb der Wohnräume sind folgende Sachen des Wohnungsinhaltes versichert:
 - 2.1. **Auf dem Dachboden, im Keller oder Ersatzraum:**
Möbel, Stellagen, Werkzeuge, Fahrräder, Kraftfahrzeugzubehör, Reise- und Sportutensilien, Schlauchboote, Wäsche, Lebensmittel, Wirtschaftsvorräte, Kühl-, Waschgeräte und Heizmaterial sowie sonstiger Boden- und Kellerkram.
 - 2.2. **Im Freien auf dem Grundstück und im Stiegenhaus:**
Gartenmöbel, Gartengeräte, Spielplatzeinrichtungen (Rutsche, Schaukel, etc.), Wäsche, gesicherte Fahrräder.
 - 2.3. **Innerhalb Österreichs, wo immer befindlich:**
Krankenfahrstühle, Kinderwagen.
3. **Außerhalb der Wohnung sind in Europa im geographischen Sinne oder einem Mittelmeeranliegerstaat versichert:**
Sachen des Wohnungsinhaltes, die vorübergehend, aber nicht länger als 6 Monate in ständig bewohnte Gebäude verbracht werden.
Diese Außenversicherung ist mit 10 % der Versicherungssumme und mit 10 % der Entschädigungsgrenzen, die für Einbruchdiebstahl gelten, beschränkt und gilt nur, soweit nicht aus einer anderen Versicherung Entschädigung verlangt werden kann.
Diese Außenversicherung gilt nicht für Zweitwohnsitze und deckt nicht Schäden durch einfachen Diebstahl.
Das Beraubungsrisiko ist in dieser Außenversicherung auch außerhalb von Gebäuden mitversichert. Im Zuge einer Beraubung (außerhalb der Wohnung) gilt auch die Beschädigung von persönlichen Sachen mitversichert.
4. Bei Wohnungswechsel innerhalb von Österreich gilt die Versicherung während des Umzuges, dann in den neuen Wohnräumen, sofern der Vertrag nicht vor Beginn des Umzuges und mit Wirkung auf den Tag vor Beginn des Umzuges gekündigt wird. Der Wohnungswechsel ist dem Versicherer schriftlich zu melden.

5. Im Zuge einer Übersiedlung gilt auch der Transport des Wohnungsinhaltes mitversichert.
Geltungsbereich: innerhalb Österreichs inkl. Grenzverkehr ins Ausland bis maximal 50 km (Luftlinie).

Schäden durch Verlust oder Beschädigung von in Fahrzeugen transportierten Wohnungsinhalt durch Transportmittelunfall, Brand, Blitzschlag, Explosion und Einbruchdiebstahl in das Fahrzeug. Ein Transportmittelunfall liegt vor, wenn das Transportmittel durch ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis eine Sachbeschädigung erleidet.

Die Versicherungssumme beträgt **EUR 3.500,--** auf "Erstes Risiko" pro Schadenfall.

Andere Versicherungen gehen diesen Haftungserweiterungen vor.

6. **Zusätzlich gilt im Rahmen der Einbruchdiebstahlversicherung mitversichert:**
Verlust von Sachen des Wohnungsinhaltes (ausgenommen Bargeld, Schmuck, Wertpapiere u.dgl.) bei **Einbruch in Garderobekästchen** (in Schulen, Sportvereinen, Schwimmbädern, Fitnesscentern und dergleichen)
Ein Einbruchdiebstahl im Sinne dieser Bedingungen liegt auch dann vor, wenn das Garderobekästchen aufgebrochen wird, ohne dass zuvor in die Räumlichkeiten eingebrochen wird.
Andere Versicherungen gehen diesen Haftungserweiterungen vor.

Artikel 6

Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor dem Schadenfall

1. Wenn die Versicherungsräumlichkeiten auch für noch so kurze Zeit von allen Personen verlassen werden, sind
 - Eingangs- und Terrassentüren, Fenster und alle sonstigen Öffnungen der Versicherungsräumlichkeiten stets ordnungsgemäß verschlossen zu halten. Dazu sind vorhandene Schlösser zu versperren. Dies gilt nicht für Fenster, Balkontüren und sonstige Öffnungen, durch die ein Täter nur unter Überwindung erschwerender Hindernisse einsteigen kann;
 - Behältnisse für Geld, Schmuck und dergleichen ordnungsgemäß zu verschließen;
 - Sämtliche vereinbarte Sicherungsmaßnahmen vollständig zur Anwendung zu bringen.
2. Mauer-(Wand-) Safes müssen vorschriftsmäßig eingemauert (100 mm Betonschicht B400) sein.
3. Werden Gebäude länger als 72 Stunden von allen Personen verlassen, sind alle Wasserzuleitungen abzusperren und geeignete Maßnahmen gegen Frostschäden zu treffen. Eine fallweise Begehung der Gebäude genügt nicht. Während der Heizperiode sind sämtliche wasserführenden Leitungen und Anlagen zu entleeren, sofern die Heizung nicht durchgehend in Betrieb gehalten wird.
4. Über Wertgegenstände wie Antiquitäten, Kunstgegenstände, Schmuck, Pelze, Teppiche, Sparbücher, Sammlungen und dergleichen sind zum Zwecke des Nachweises im Schadenfall geeignete Verzeichnisse mit Wertangaben zu führen und gesondert aufzubewahren.
5. Die vorstehenden Obliegenheiten gelten als vereinbarte Sicherheitsvorschriften gemäß Artikel 3 ABS. Ihre Verletzung führt nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zur Leistungsfreiheit des Versicherers.

Artikel 7

Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Schadenfall

1. **SCHADENMINDERUNGSPFLICHT**
 - 1.1. Nach Möglichkeit ist bei einem unmittelbar drohenden oder eingetretenen Schaden für die Erhaltung, Rettung und Wiedererlangung der versicherten Sachen zu sorgen und dazu Weisung des Versicherers einzuholen und einzuhalten.
 - 1.2. Bei Verlust von Einlagebüchern und Wertpapieren muss die Sperre von Auszahlungen unverzüglich beantragt und, soweit möglich, das gerichtliche Kraftlosenerklärungsverfahren (Aufgebotsverfahren) eingeleitet werden.
2. **SCHADENMELDUNGSPFLICHT**
 - 2.1. Jeder Schaden muss dem Versicherer unverzüglich gemeldet werden.
 - 2.2. Schäden durch Brand, Explosion, Einbruchdiebstahl, einfachen Diebstahl, Beraubung oder Abhandenkommen sind zusätzlich unverzüglich der Sicherheitsbehörde anzuzeigen. In der Anzeige bei der Sicherheitsbehörde sind insbesondere alle abhandengekommenen Sachen anzugeben.
3. **SCHADENAUFKLÄRUNGSPFLICHT**
 - 3.1. Dem Versicherer ist nach Möglichkeit jede Untersuchung über die Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Entschädigung zu gestatten.
 - 3.2. Bei der Schadenermittlung ist unterstützend mitzuwirken, und auf Verlangen sind dem Versicherer entsprechende Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Die Kosten hierfür trägt der Versicherungsnehmer.

3.3. Der durch den Schaden herbeigeführte Zustand darf, solange der Schaden nicht ermittelt ist, ohne Zustimmung des Versicherers nicht verändert werden, es sei denn, dass eine solche Veränderung zum Zwecke der Schadenminderung oder im öffentlichen Interesse notwendig ist.

4. LEISTUNGSFREIHEIT

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der vorstehenden Obliegenheiten, ist der Versicherer nach Maßgabe des § 6 VersVG - im Fall einer Verletzung der Schadenminderungspflicht nach Maßgabe des § 62 VersVG - von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Artikel 8

Versicherungswert

1. Als Versicherungswert des Wohnungsinhaltes gilt **grundsätzlich der NEUWERT**.
Als NEUWERT gelten die Kosten für die Wiederbeschaffung von neuen Sachen gleicher Art und Güte.
2. Als Versicherungswert gelten bei
 - **Geld und Geldeswerten** der NENNWERT,
 - **Sparbüchern ohne Klausel** der BETRAG DES GUTHABENS,
 - **Sparbüchern mit Klausel** die KOSTEN DES AUFGEBOTSVERFAHRENS,
 - **Wertpapieren mit amtlichem Kurs** die jeweils letzte amtliche NOTIERUNG,
 - **sonstigen Wertpapieren** der MARKTPREIS.
3. Als Versicherungswert von **Datenträgern mit den darauf befindlichen Programmen, Daten und dergleichen** gelten die Kosten für die WIEDERBESCHAFFUNG oder WIEDERHERSTELLUNG.
4. Bei **Sachen von historischem oder künstlerischem Wert**, bei denen die Alterung im allgemeinen zu keiner Entwertung führt, gilt als Versicherungswert der VERKEHRSWERT.
Der VERKEHRSWERT ist der erzielbare Verkaufspreis für die Sache.
5. **Allgemeine Bestimmungen zum Versicherungswert:**
Bei der Ermittlung des Versicherungswertes wird ein persönlicher Liebhaberwert nicht berücksichtigt.

Artikel 9

Ermittlung des Versicherungswertes (Versicherungssumme)

Die Versicherungssumme hat dem Versicherungswert zu entsprechen. Es gibt **zwei** Möglichkeiten, die Versicherungssumme zu bestimmen.

1. Die Versicherungssumme der versicherten Sachen wird auf Basis der Quadratmeteranzahl der **Nutzfläche** der Wohnung bestimmt.

Als **Nutzfläche** gilt die gesamte Bodenfläche einer Wohnung, abzüglich Wandstärke und der im Verlauf der Wände befindlichen Durchbrechungen (Ausnehmungen). Keller- und Dachbodenräume sind nicht zu berücksichtigen, soweit sie ihrer Ausstattung nach nicht für Wohnzwecke geeignet sind. Treppen, offene Balkone, Terrassen sowie für landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke spezifisch ausgestattete Räume innerhalb der Wohnung werden bei der Berechnung der Nutzfläche ebenfalls nicht berücksichtigt. Hobbyräume sind der Nutzfläche zuzurechnen.

2. Die Versicherungssumme wird nach Angaben des Versicherungsnehmers festgelegt.

Artikel 10

Änderung der Versicherungssumme (Wertanpassung/Index)

Es gilt die jährliche Wertanpassung gemäß Klausel 411 (Wertanpassung nach dem Index der Verbraucherpreise) bzw. Klausel 412 (Wertanpassung nach dem Baukosten- und Verbraucherpreisindex) vereinbart.

Artikel 11

Entschädigung

1. Allgemeine Bestimmungen zur Entschädigung:

- 1.1. Bei **zerstörten oder abhandengekommenen** Sachen (Totalschaden) wird der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses ersetzt.
- 1.2. Bei **beschädigten** Sachen (Teilschaden) werden die notwendigen Reparaturkosten zur Zeit des Eintritts des Schadenereignisses (Neuwertschaden), höchstens jedoch der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses ersetzt.
- 1.3. Wird durch die **Reparatur** einer Sache ihr Versicherungswert gegenüber ihrem Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses erhöht, werden die Reparaturkosten um den Betrag der Werterhöhung gekürzt.

- 1.4. Der **Wert verbliebener Reste** wird jedenfalls angerechnet; behördliche Beschränkungen der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung werden bei der Bewertung der Reste nicht berücksichtigt.
 - 1.5. **Besondere Regelung für nicht in Verwendung stehende Sachen des Wohnungsinhaltes, insbesondere Boden- und Kellerkram:**
 War der ZEITWERT der vom Schaden betroffenen Sache unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses kleiner als 40 % des Neuwertes, wird höchstens der Zeitwert ersetzt.
 Der ZEITWERT wird aus dem Neuwert durch Abzug eines dem Zustand der Sache, insbesondere ihres Alters und ihrer Abnutzung entsprechenden Betrages ermittelt.
 - 1.6. Für Geld und Geldeswert etc. werden die Kosten der Wiederbeschaffung, höchstens der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses ersetzt.
 - 1.7. Für Datenträger, etc. werden die Kosten der Wiederbeschaffung ersetzt, soweit die Wiederbeschaffung notwendig ist und binnen 1 Jahres ab dem Eintritt des Schadenereignisses tatsächlich erfolgt, andernfalls wird nur der Materialwert ersetzt.
 - 1.8. Für **abhandengekommene und später wiederherbeigeschaffte Sachen** gilt vereinbart:
 - a) Erlangt der Versicherungsnehmer über den Verbleib entwendeter Sachen Kenntnis, hat er dies dem Versicherer unverzüglich zu melden und bei der Wiederbeschaffung der Sachen behilflich zu sein.
 - b) Der Versicherungsnehmer ist zur Rücknahme dieser Sachen verpflichtet, soweit dies zumutbar ist.
 - c) Werden Sachen nach Zahlung der Entschädigung wiederherbeigeschafft, hat der Versicherungsnehmer die erhaltene Entschädigung, abzüglich der Vergütung für einen allfälligen Minderwert, zurückzugeben. Sachen, deren Rücknahme nicht zumutbar ist, sind dem Versicherer zu übereignen.
 - 1.9. Für **versicherte Kosten** (Artikel 4, Punkt 3.) werden, unter Bedachtnahme der Entschädigungsgrenzen je Position, die tatsächlich anfallenden Kosten ersetzt.
- 2. Besondere Bestimmungen zur Entschädigung:**
- 2.1. Bei Glasbruchschäden werden die ortsüblichen Wiederherstellungskosten sowie erforderliche Notverglasungs- und Notverschalungskosten ersetzt. Mehrkosten, die aus der Inanspruchnahme eines Sofortdienstes entstehen, werden nicht ersetzt
 - 2.2. Bei Einbruchdiebstahl und Beraubung werden auch die Wiederherstellungskosten für beschädigte oder entwendete Baubestandteile und Gebäudezubehör der Versicherungsräumlichkeiten (auch in Ein- und Zweifamilienhäusern) ersetzt.
 - 2.3. Bei Katastrophenschäden (Artikel 1, Punkt 2.6.) wird die Entschädigungsleistung insoweit erbracht, als sie nicht anderweitig erfolgt.
- 3. Nicht ersetzt werden:**
- 3.1. Bei **zusammengehörigen Einzelsachen** die allfällige Entwertung der Gesamtsache, die durch die Beschädigung, Zerstörung oder das Abhandenkommen von Einzelsachen entsteht.
 - 3.2. Schäden, die aus einer anderen Versicherung (insbesondere einer bestehenden Gebäudeversicherung) zu vergüten sind.

Artikel 12

Begrenzung der Entschädigung, Unterversicherung

1. Die Versicherungssumme bildet die Grenze für die Ersatzleistung des Versicherers. Diese ist für die unter jeder einzelnen Position der Police versicherte Sache durch die für die betreffende Position angegebene Versicherungssumme, maximal mit dem Schaden, begrenzt.
2. Hinsichtlich der Mehrkosten aus der Behandlung von kontaminiertem Erdreich wird in jedem Schadenfall der als entschädigungspflichtig errechnete Betrag um den Selbstbehalt von 25 % gekürzt.
3. Ist die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert (Unterversicherung), wird der Schaden nur nach dem Verhältnis der Versicherungssumme zum Versicherungswert ersetzt. Ob Unterversicherung vorliegt, ist für jede Position der Police gesondert festzustellen.

Wird eine Unterversicherung festgestellt, wird sie auch für die Außenversicherung, die Schadenminderungskosten sowie die Entschädigungsgrenzen bei Einbruchdiebstahl und einfachen Diebstahl wirksam.

Ist bei einer Position dieser Police "Erstes Risiko" vermerkt, werden Schäden bis zu der angegebenen Versicherungssumme voll ersetzt.

4. Diese Bestimmungen betreffend Unterversicherung finden keine Anwendung, wenn die Festsetzung der Versicherungssumme der Sachen nach Artikel 9, Punkt 1. vorgenommen und die Wertanpassung nach Verbraucherpreisindex (Artikel 10) vereinbart wurde oder wenn die Unterversicherung **10 %** des Versicherungswertes nicht über-

steigt.

Unrichtige Quadratmeteranzahl

Stellt sich im Schadenfall heraus, dass die dokumentierte Quadratmeteranzahl Wohnnutzfläche unrichtig ist, wird nur der Teil des Schadens ersetzt, der sich zum Gesamtschaden so verhält, wie die der Prämienberechnung zugrunde liegende Quadratmeteranzahl zur richtigen Quadratmeteranzahl.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn die Versicherungssumme mindestens dem Neuwert des Wohnungsinhaltes entspricht.

5. Die Entschädigungsleistung für die in Artikel 1, Punkt 2.6. beschriebenen Risiken ist pro Schadenereignis mit **EUR 18.500,-** begrenzt und darüberhinaus limitiert mit einer Summe von **EUR 7,400.000,-** pro Gesamtschadenereignis für sämtliche entstandenen und vom Versicherer zu ersetzende Schäden. Übersteigen diese Schäden bei einem Ereignis den Betrag von **EUR 7,400.000,-**, werden die auf die einzelnen Anspruchsberechtigten (nur Donau-Kunden) entfallenden Entschädigungen derart gekürzt, dass sie zusammen nicht mehr als **EUR 7,400.000,-** betragen.

Artikel 13

Zahlung der Entschädigung, Wiederherstellung, Wiederbeschaffung

1. Der Versicherungsnehmer hat vorerst nur Anspruch:
bei **Zerstörung oder Abhandenkommen** (Totalschaden) auf Ersatz des **Zeitwertes**;
bei **Beschädigung** (Teilschaden) auf Ersatz des Zeitwertschadens.
2. Den Anspruch auf den übersteigenden Teil der Entschädigung erwirbt der Versicherungsnehmer erst dann und nur insoweit, als folgende Voraussetzungen gegeben sind:
 - 2.1. Es ist gesichert, dass die Entschädigung zur Gänze zur Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung verwendet wird.
Sachen, die vor dem Eintritt des Schadenereignisses bereits hergestellt, angeschafft oder bestellt waren oder sich in Herstellung befanden, gelten nicht als wiederhergestellt bzw. wiederbeschafft.
 - 2.2. Die wiederbeschafften bzw. wiederhergestellten Sachen dienen dem gleichen Verwendungszweck.
 - 2.3. Die Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung erfolgt binnen eines Jahres ab dem Eintritt des Schadenereignisses.
Weist der Versicherungsnehmer die Unmöglichkeit der fristgerechten Wiederherstellung nach, ist eine angemessene Fristverlängerung zu vereinbaren. Die Fristen selbst gelten schon dann als gewahrt, wenn innerhalb der erwähnten Fristen bindende Wiederherstellungsaufträge erteilt wurden.

Artikel 14

Sachverständigenverfahren

Für das Sachverständigenverfahren wird ergänzend zu den Bestimmungen der ABS vereinbart:

1. Die Feststellung der beiden Sachverständigen muss auch den Versicherungswert der vom Schaden betroffenen Sachen unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses sowie den Wert der Reste enthalten.
2. Auf Verlangen eines Vertragspartners muss auch eine Feststellung des Versicherungswertes der versicherten, vom Schaden nicht betroffenen Sachen, erfolgen.

Artikel 15

Kündigung

Der Katastrophenschutz (Art. 1, Punkt 2.6.) kann vom Versicherer unter Einhaltung einer Frist von einem Monat jeweils zum 1.1. oder zur Hauptfälligkeit eines jeden Jahres gekündigt werden.

Artikel 16

Umbauschutzversicherung

Soweit der Versicherungsnehmer und/oder mit ihm lebende Personen (polizeilich angemeldet) infolge eines Unfalles eine nachweisliche, mindestens 50 %ige Invalidität erleiden und dadurch körperliche Behinderungen auftreten, gelten folgende, unbedingt notwendige Kosten mitversichert:

- Umzug innerhalb der Wohnanlage des Vermieters bzw. des Eigenheimes (z.B. Umzug ins Parterre)
- Umbau oder Adaptierung der Wohnung bzw. des Eigenheimes (z.B. rollstuhlgerechte Bedienelemente der Türe, Rampe oder Hilfsaufzug für Rollstuhl)

Ersetzt werden die tatsächlich aufgewendeten und nachgewiesenen Kosten bis max. **EUR 20.000,-** auf „Erstes Risiko“. Für die Beurteilung des Unfalles bzw. der Invalidität gelten die Allgemeinen Bedingungen für die Unfallversicherung.

ABSCHNITT II - Haftpflichtversicherung

Artikel 17 Versicherungsfall

1. Versicherungsfall ist ein Schadenereignis, das dem privaten Risikobereich entspringt und aus welchem dem Versicherungsnehmer Schadenersatzverpflichtungen erwachsen oder erwachsen könnten.
2. Mehrere auf derselben Ursache beruhende Schadenereignisse gelten als ein Versicherungsfall. Ferner gelten als ein Versicherungsfall Schadenereignisse, die auf gleichartigen Ursachen beruhen, wenn zwischen diesen Ursachen ein rechtlicher, wirtschaftlicher oder technischer Zusammenhang besteht.

Artikel 18 Gegenstand der Versicherung

Im Versicherungsfall übernimmt der Versicherer

1. die Erfüllung von Schadenersatzverpflichtungen, die dem Versicherungsnehmer wegen eines Personenschadens, eines Sachschadens oder eines Vermögensschadens, der auf einen versicherten Personen- oder Sachschaden zurückzuführen ist, aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts erwachsen (in der Folge kurz "Schadenersatzverpflichtungen" genannt);
2. die Kosten der Feststellung und der Abwehr einer von einem Dritten behaupteten Schadenersatzverpflichtung im Rahmen des Artikel 23, Punkt 6;
3. Personenschäden sind Tötung, Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung von Menschen; Sachschäden sind die Beschädigung oder die Vernichtung - nicht jedoch Verlust oder Abhandenkommen - von körperlichen Sachen.

Artikel 19 Beschreibung des Versicherungsschutzes

Die Versicherung erstreckt sich auf Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers als Privatperson aus den Gefahren des täglichen Lebens mit Ausnahme der Gefahr einer betrieblichen, beruflichen oder gewerbsmäßigen Tätigkeit, insbesondere

1. als Wohnungsinhaber (nicht aber als Haus- und/oder Grundbesitzer) und als Arbeitgeber von Hauspersonal;
2. aus der **Fremdenbeherbergung**, sofern keine behördliche Gewerbeberechtigung erforderlich ist. Die Versicherung erstreckt sich auch auf die Haftung des Versicherungsnehmers als Verwahrer aus der Beschädigung von eingebrachten Sachen der zur Beherbergung aufgenommenen Gäste (ausgenommen Kraft- und Wasserfahrzeuge) sowie auf Schadenersatzverpflichtungen aus reinen Vermögensschäden bis zu einer Versicherungssumme von **EUR 5.000,-**. Reine Vermögensschäden sind Schäden, die weder auf einen Personen- noch Sachschaden zurückzuführen sind.
3. aus der Innehabung und dem Betrieb einer Rundfunk- und Fernsehempfangsanlage;
4. aus der Haltung und Verwendung von Fahrrädern;
5. aus der nicht berufsmäßigen Sportausübung, ausgenommen die Jagd;
6. aus dem erlaubten Besitz von Hieb-, Stich- und Schusswaffen und aus deren Verwendung als Sportgerät und für Zwecke der Selbstverteidigung;
7. aus der Haltung von Kleintieren, ausgenommen Hunde. Die Versicherung erstreckt sich auch auf die Schadenersatzverpflichtung des jeweiligen Verwahrers, Betreuers oder Verfügungsberechtigten;
8. aus der gelegentlichen Verwendung, nicht jedoch der Haltung von Elektro- und Segelbooten;
9. aus der Haltung und Verwendung von sonstigen nicht motorisch angetriebenen Wasserfahrzeugen sowie von Schiffsmodellen. Personen, die mit Willen des Halters bei der Verwendung tätig sind oder mit seinem Willen mit dem Wasserfahrzeug befördert werden, gelten mitversichert;
10. aus der Haltung und Verwendung von nicht motorisch angetriebenen Flugmodellen bis zu einem Fluggewicht von 5 kg;
11. aus der **Gefahr der Verunreinigung von Erdreich und Gewässern** durch Lagerung und Verwendung von Mineralölprodukten in Kleingebinden bis 100 l bis zu einer Versicherungssumme von **EUR 75.000,-** je Versicherungsfall.
Der **Selbstbehalt** des Versicherungsnehmers beträgt in jedem Versicherungsfall **EUR 370,-**.
12. aus **reinen Vermögensschäden** bis zu einer Versicherungssumme von **EUR 75.000,-** je Versicherungsfall. Reine Vermögensschäden sind Schäden, die weder auf Personen- noch Sachschäden zurückzuführen sind.

Versicherungsfall ist der Verstoß (Handlung oder Unterlassung), aus welchem dem Versicherungsnehmer Schadenersatzverpflichtungen erwachsen oder erwachsen könnten. Abweichend von Artikel 19 erstreckt sich der Versicherungsschutz nur auf Verstöße, die in Österreich begangen wurden und sich in Österreich auswirken. Abweichend von Artikel 20 haftet der Versicherer, wenn der Verstoß während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes begangen wurde und die Anzeige des Versicherungsfalles beim Versicherer spätestens zwei Jahre nach Beendigung des Versicherungsvertrages einlangt.

Wurde ein Schaden durch Unterlassung verursacht, so gilt im Zweifel der Verstoß als an dem Tag begangen, an dem die versäumte Handlung spätestens hätte vorgenommen werden müssen, um den Eintritt des Schadens abzuwenden.

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Schäden durch Fehlbeträge bei der Kassenführung durch Verstöße beim Zahlungsakt, durch Veruntreuung seitens des Personals des Versicherungsnehmers oder anderer für ihn handelnden Personen, durch Abhandenkommen von Geld, Wertpapieren und Wertsachen sowie durch Überschreitung von Kostenvoranschlägen.

Im Rahmen der reinen Vermögensschäden gelten bis **EUR 7.500,-** je Schadenereignis auch Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers und der mitversicherten Personen mitversichert, die sich aus dem **Verlust oder Abhandenkommen der ihnen übergebenen Schlüssel** ergeben. Der Versicherungsschutz bezieht sich in diesem Zusammenhang auf den Ersatz der verloren gegangenen Schlüssel bzw. bei Verlust eines Generalschlüssels auf den Austausch von Schlüsselsystemen und sämtlichen Schlüssel und Schlösser.

13. aus **Allmählichkeitsschäden** bis zu einer Versicherungssumme von **EUR 75.000,-** je Versicherungsfall: Der Versicherungsschutz bezieht sich auch auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an Sachen durch allmähliche Einwirkung von Temperatur, Gasen, Dämpfen, Flüssigkeiten und Feuchtigkeit. Schäden der genannten Art durch ständige Emission des versicherten Haushaltes bleiben vom Versicherungsschutz ausgeschlossen. Diese Deckungserweiterung gilt nicht für Sachschäden durch Umweltstörung. Der **Selbstbehalt** des Versicherungsnehmers beträgt in jedem Versicherungsfall **10 % des Schadens, mindestens EUR 182,-**.
14. aus der **Durchführung von Abbruch-, Bau- und Reparaturarbeiten in der versicherten Wohnung**, wenn die Gesamtkosten des Bauvorhabens unter Einrechnung etwaiger Eigenleistungen **EUR 40.000,-** nicht überschreiten. Für solche Bauvorhaben sind Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers als Bauherr mitversichert. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Ausgleichsverpflichtungen gemäß § 364 b) ABGB.
15. aus der Übernahme der **Reinigung von Stiegen** und der **Betreuung der Gehsteige, Zugangswege und Aufzüge** aufgrund eines Vertrages mit dem Hauseigentümer, nicht aber Kraft eines Dienst- oder Werkvertrages.
16. aus der Haltung **eines** Hundes - einschließlich seiner Verwahrung und Betreuung - ohne Beschränkung des örtlichen Geltungsbereiches. Bei mehreren Hunden des Versicherungsnehmers gilt die Erweiterung nur dann, wenn für die anderen Hunde ebenfalls Haftpflichtversicherungen bestehen.

Artikel 20 Mitversicherte Personen

Die Versicherung erstreckt sich auch auf gleichartige Schadenersatzverpflichtungen

1. des mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehegatten oder Lebensgefährten;
2. der minderjährigen Kinder (auch Enkel-, Adoptiv-, Pflege- und Stiefkinder) des Versicherungsnehmers, seines mitversicherten Ehegatten oder Lebensgefährten; diese Kinder bleiben darüber hinaus bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres mitversichert, sofern und solange sie über keinen eigenen Haushalt und kein eigenes regelmäßiges Einkommen verfügen;
3. von Personen, die für den Versicherungsnehmer aus einem Arbeitsvertrag oder gefälligkeitshalber häusliche Arbeiten verrichten, in dieser Eigenschaft sowie die Tagesmutter. Ausgeschlossen sind Personenschäden, bei welchen es sich um Arbeitsunfälle im Sinne der Sozialversicherungsgesetze unter Arbeitnehmern des Versicherungsnehmers handelt;
4. sämtlicher mit dem Versicherungsnehmer im gemeinsamen Haushalt lebender Personen, sofern der Wert ihres Wohnungsinhaltes in der Haushaltversicherung des gegenständlichen Vertrages berücksichtigt wurde.
5. der **Tagesmutter** während der Beaufsichtigung der Kinder des Versicherungsnehmers seines mitversicherten Ehegatten oder Lebensgefährten (Sollte eine andere Versicherung bestehen, geht diese vor).

Artikel 21 Örtlicher Geltungsbereich des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Schadenereignisse, die **weltweit** eingetreten sind.

Artikel 22 Zeitlicher Geltungsbereich des Versicherungsschutzes

1. Die Versicherung erstreckt sich auf Schadenereignisse, die während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes (Laufzeit des Versicherungsvertrages unter Beachtung der §§ 38 und 39 VersVG) eingetreten sind.

2. Schadenereignisse, die zwar während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes eingetreten sind, deren Ursache jedoch in die Zeit vor Abschluss des Versicherungsvertrages fällt, sind nur gedeckt, wenn dem Versicherungsnehmer oder dem Versicherten bis zum Abschluss des Versicherungsvertrages von der Ursache, die zu dem Schadenereignis geführt hat, nichts bekannt war.
3. Bei einem Personenschaden durch allmähliche Einwirkung gilt im Zweifel der Versicherungsfall mit der ersten Feststellung der Gesundheitsschädigung durch einen Arzt als eingetreten.

Artikel 23

Summenmäßiger Umfang des Versicherungsschutzes

1. Der Versicherer leistet für Personenschäden, Sachschäden und Vermögensschäden, die auf einen Personen- oder Sachschaden zurückzuführen sind, zusammen **bis zu einer Pauschalversicherungssumme von EUR 1.500.000,-- je Versicherungsfall.**
2. Die Versicherungssumme stellt die Höchstleistung des Versicherers dar, und zwar auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere schadenersatzpflichtige Personen erstreckt oder mehrere Haushaltversicherungen für denselben Haushalt bei einem oder mehreren Versicherern abgeschlossen sind.
3. Der Versicherer leistet für die innerhalb eines Versicherungsjahres eingetretenen Versicherungsfälle höchstens das Dreifache der jeweils maßgebenden Versicherungssumme.
4. An einer Sicherheitsleistung oder Hinterlegung, die der Versicherungsnehmer kraft Gesetzes oder gerichtlicher Anordnung zur Deckung einer Schadenersatzverpflichtung vorzunehmen hat, beteiligt sich der Versicherer in demselben Umfang wie an der Ersatzleistung.
5. Hat der Versicherungsnehmer Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus demselben Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme bzw. ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente erstattet.
Der Kapitalwert der Rente wird zu diesem Zweck aufgrund der österreichischen Sterbetafel MÖ 1930/33 und eines Zinsfußes von jährlich 3 % ermittelt:
Für den Fall, dass es aufgrund der Kapitalisierung bzw. der voraussichtlichen Rentenzahlung zu einer Überschreitung der Versicherungssumme - und daraus zu einer Rentenkürzung - kommt, und unter der weiteren Voraussetzung, dass eine bereits laufende Rentenzahlung wegfällt, zu einer Zeit in der noch restliche Versicherungssumme verfügbar ist, verpflichtet sich der Versicherer, im Rahmen der restlichen Versicherungssumme, die bis dahin vom Versicherungsnehmer bezahlten Rentenanteile an den Versicherungsnehmer zu refundieren.
6. **RETTUNGSKOSTEN; KOSTEN**
Die Versicherung umfasst den Ersatz von Rettungskosten.
Die Versicherung umfasst ferner die den Umständen nach gebotenen gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten der Feststellung und Abwehr einer von einem Dritten behaupteten Schadenersatzpflicht, und zwar auch dann, wenn sich der Anspruch als unberechtigt erweist.
Die Versicherung umfasst weiters die Kosten der über Weisung des Versicherers geführten Verteidigung in einem Straf- oder Disziplinarverfahren.
Diese Kosten werden auf die Versicherungssumme angerechnet.
7. Falls die vom Versicherer verlangte Erledigung eines Schadenersatzanspruches durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Widerstand des Versicherungsnehmers scheitert und der Versicherer mittels eingeschriebenen Briefes die Erklärung abgibt, seinen vertragsmäßigen Anteil an Entschädigung und Kosten zur Befriedigung des Geschädigten zur Verfügung zu halten, hat der Versicherer für den von der erwähnten Erklärung an entstehenden Mehraufwand an Hauptsache, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.

Artikel 24

Ausschlüsse vom Versicherungsschutz

1. Ansprüche, soweit sie aufgrund eines Vertrages oder einer besonderen Zusage über den Umfang der gesetzlichen Schadenersatzpflicht hinausgehen;
2. Schadenersatzverpflichtungen der Personen, die den Schaden, für den sie von einem Dritten verantwortlich gemacht werden, rechtswidrig und vorsätzlich herbeigeführt haben. Dem Vorsatz wird gleichgehalten eine Handlung oder Unterlassung, bei welcher der Schadeneintritt mit Wahrscheinlichkeit erwartet werden musste, jedoch in Kauf genommen wurde (z.B. im Hinblick auf die Wahl einer kosten- oder zeitsparenden Arbeitsweise);
3. Schadenersatzverpflichtungen aus Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit Auswirkungen der Atomenergie stehen;
4. Schadenersatzverpflichtungen aus Schäden, die der Versicherungsnehmer oder die für ihn handelnden Personen verursachen durch Haltung oder Verwendung von
 - 4.1. Luftfahrzeugen,

- 4.2. Luftfahrtgeräten (ausgenommen Flugmodelle gemäß Artikel 19, Punkt 10),
- 4.3. Kraftfahrzeugen oder Anhängern, die ein behördliches Kennzeichen tragen müssen oder tatsächlich tragen.
Die Begriffe Luftfahrzeug und Luftfahrtgerät sind im Sinne des Luftfahrtgesetzes (BGBl. Nr. 253/1957), die Begriffe Kraftfahrzeug, Anhänger und behördliche Kennzeichen im Sinne des Kraftfahrzeuggesetzes (BGBl. Nr. 267/1967), beide in der jeweils geltenden Fassung auszulegen.
5. Schäden die zugeführt werden
 - 5.1. dem Versicherungsnehmer selbst;
 - 5.2. Angehörigen des Versicherungsnehmers (als Angehörige gelten der in häuslicher Gemeinschaft lebende Ehegatte oder Lebensgefährte, die Kinder (auch Enkel-, Adoptiv-, Pflege- und Stiefkinder) des Versicherungsnehmers, seines mitversicherten Ehegatten oder Lebensgefährten).
6. Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an
 - 6.1. Sachen, die der Versicherungsnehmer oder die für ihn handelnden Personen entliehen, gemietet, geleast, gepachtet oder in Verwahrung genommen haben, sei es auch im Zuge der Verwahrung als Nebenverpflichtung (ausgenommen Sachen der Logiergäste gemäß Artikel 19, Punkt 2);
Schadenersatzverpflichtungen aus der Beschädigung von gemieteten Räumlichkeiten, sowie des darin befindlichen Inventars fallen unter Versicherungsschutz, wenn das Mietverhältnis eine Höchstdauer von einem Monat aufweist.
 - 6.2. beweglichen Sachen, die bei oder infolge ihrer Benützung, Beförderung, Bearbeitung oder einer sonstigen Tätigkeit an oder mit ihnen entstehen;
Schadenersatzverpflichtungen aus der **Beschädigung von Sachen infolge ihrer Benützung, Beförderung oder sonstigen Tätigkeiten** fallen jedoch dann unter Versicherungsschutz, wenn die Sachen nicht vom Versicherungsnehmer oder den mitversicherten Personen entliehen, geleast, gemietet, gepachtet oder in Verwahrung genommen wurden oder einer Bearbeitung (insbesondere Reparatur oder Wartung) unterzogen wurden.
 - 6.3. jenen Teilen von unbeweglichen Sachen, die unmittelbar Gegenstand der Bearbeitung, Benützung oder einer sonstigen Tätigkeit sind.
7. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an Sachen durch allmähliche Emission von nichtatmosphärischen Niederschlägen (wie Rauch, Ruß, Staub usw.).

Artikel 25 Obliegenheiten im Versicherungsfall

Der Versicherungsnehmer hat im Falle eines Schadens, für den er Ersatz verlangt, folgende Obliegenheiten in Ergänzung zu Artikel 8, ABS:

1. Dem Versicherer sind unverzüglich anzuzeigen:
 - 1.1. der Versicherungsfall;
 - 1.2. die Geltendmachung einer Schadenersatzforderung;
 - 1.3. die Zustellung einer Strafverfügung sowie die Einleitung eines Straf-, Verwaltungsstraf- oder Disziplinarverfahrens gegen den Versicherungsnehmer oder den Versicherten;
 - 1.4. alle Maßnahmen Dritter zur gerichtlichen Durchsetzung von Schadenersatzforderungen.
2. Der Versicherungsnehmer hat den Versicherer bei der Feststellung und Erledigung oder Abwehr des Schadens zu unterstützen.
 - 2.1. Der Versicherungsnehmer hat den vom Versicherer bestellten Anwalt (Verteidiger, Rechtsbeistand) zu bevollmächtigen, ihm alle von ihm benötigten Informationen zu geben und ihm die Prozessführung zu überlassen.
 - 2.2. Ist dem Versicherungsnehmer die rechtzeitige Einholung der Weisungen des Versicherers nicht möglich, so hat der Versicherungsnehmer aus eigenem innerhalb der vorgeschriebenen Frist alle gebotenen Prozesshandlungen (auch Einspruch gegen eine Strafverfügung) vorzunehmen.
 - 2.3. Der Versicherungsnehmer ist nicht berechtigt, ohne vorherige Zustimmung des Versicherers einen Schadenersatzanspruch ganz oder zum Teil anzuerkennen oder zu vergleichen.
3. Eine Verletzung dieser Pflichten des Versicherungsnehmers bewirkt Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß § 6 VersVG.
Für die Erfüllung der Pflichten sind auch die mitversicherten Personen verantwortlich.
4. Der Versicherungsanspruch darf vor seiner endgültigen Feststellung ohne ausdrückliche Zustimmung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden.

5. Der Versicherer ist bevollmächtigt, im Rahmen seiner Verpflichtung zur Leistung alle ihm zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.

ABSCHNITT III – Allgemeine Bestimmungen

Artikel 26

Rechtsverhältnis nach dem Schadenfall

1. Die Versicherungssumme vermindert sich nicht dadurch, dass eine Entschädigung geleistet wird.
2. Nach dem Eintritt des Schadenfalles ist sowohl der Versicherungsnehmer als auch der Versicherer berechtigt, das Versicherungsverhältnis zu kündigen.
Die Kündigung ist nur bis zum Ablauf eines Monats seit dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zulässig. Der Versicherer hat eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten. Der Versicherungsnehmer kann nicht für einen späteren Zeitpunkt als den Schluss der laufenden Versicherungsperiode kündigen.

Artikel 27

Rechtsverhältnisse zu einer dritten Person

1. Alle für den Versicherungsnehmer getroffenen Bestimmungen gelten sinngemäß auch für sonstige Personen, die aufgrund des Versicherungsvertrages Ansprüche geltend machen können. Mitversicherte Personen sind neben dem Versicherungsnehmer für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich.
2. Versicherungsansprüche können vor ihrer endgültigen Feststellung nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Versicherers abgetreten oder verpfändet werden.